

MIETBEDINGUNGEN:

FA. EWERING LAGERTECHNIK GMBH, INDUSTRIEWEG 14, 48493 WETTRINGEN

§ 1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, das Gerät ordnungsgemäß und vertragsgemäß zu behandeln und es nach Beendigung der Mietzeit gesäubert zurückzusenden.

§ 2 Beginn der Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen auf der Bahn verladen oder einem sonstigen Frachtführer übergeben worden ist, oder wenn der Mieter das Gerät abzuholen hat, mit dem für die Bereitstellung bzw. Übernahme bestimmten Zeitpunkt.

2. Der Vermieter hat dem Mieter die erfolgte Absendung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Als Versandanzeige gilt auch die Mietrechnung.

§ 3 Übergabe des Gerätes, Mängelrüge und Haftung

1. Der Vermieter hat das Gerät in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand vom Versand zu bringen oder zur Abholung bereitzuhalten. Dem Mieter steht es frei, das Gerät rechtzeitig vor Absendung/Abholung zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Mieter.

2. Verborgene Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn nicht innerhalb von 5 Tagen nach Abholung - bei Waggonsendung nach Ankunft des Gerätes auf der Bestimmungsstation - dem Vermieter eine Mängelanzeige durch Einschreiben zugegangen ist.

3. Nach Ablauf der Rügefristen gilt das Gerät als vertragsmäßig geliefert.

4. Die Kosten der Behebung vom Vermieter anerkannter Mängel trägt der Vermieter. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen. Der Vermieter hat die von ihm anerkannten Mängel zu beseitigen; er kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen. Im letzteren Falle trägt der Vermieter höchstens die Kosten, wie sie ihm selbst entstanden wären. Der Mietbeginn verschiebt sich in diesem Fall um die vom Vermieter anerkannte arbeitstechnisch notwendige Reparaturzeit.

5. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch des Gerätes sowie durch Personal des Vermieters entstehen. Dieses Personal gilt ausschließlich als Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfe des Mieters.

6. Für etwaige Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch, mit oder an dem Mietgerät entstehen, haftet ausschließlich der Mieter. Die Kosten für die Beseitigung dieser Schäden trägt der Mieter.

§ 4 Mietzahlung

1. Die Miete ist wie folgt zu zahlen:
Die erste Monatsrate ist sofort bei Übernahme der Maschine in bar zu entrichten. Die weiteren sind jeweils bis zum 3. eines jeden Monats zu zahlen.

2. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 10 Tage nach Mahnung durch Brief im Rückstand, oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Gerät und Abtransport desselben zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen. Jedoch werden Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.

§ 5 Nebenkosten

1. Die Monatsmiete versteht sich ohne Kosten für Ver- und Entladen, Frachten und Transport bei Hin- und Rücklieferungen, Gestellung von Betriebsstoffen und Personal.

§ 6 Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet:

- das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.
- für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen;
- notwendige Instandsetzungsarbeiten, auch wenn sie durch höhere Gewalt verursacht worden sind, sofern sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

2. Die erforderlichen Ersatzteile sind durch den Vermieter zu beziehen. Erklärt der Vermieter nicht unverzüglich auf Anfrage des Mieters, dass er die benötigten Ersatzteile in derselben Frist und mit den gleichen Kosten wie der Mieter beschaffen werde, so ist der Mieter berechtigt, sich die Ersatzteile selbst zu beschaffen.

3. Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

§ 7 Beendigung der Mietzeit

1. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

§ 8 Rücklieferung des Gerätes

1. Der Mieter hat das Gerät in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zurückzuliefern. Eine eventuell erforderliche Schlussinstandsetzung führt der Vermieter auf Kosten des Mieters durch.

2. Wird das Gerät verspätet zurückgesandt oder die Schlussinstandsetzung vor Rücklieferung unterlassen, so kann der Vermieter vom Mieter Ersatz des nachweislich hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

§ 9 Verletzung der Unterhaltungspflicht

1. Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner im § 6 vorgesehenen Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die zur Beschaffung der Ersatzteile und zur Durchführung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten erforderlich ist.

2. Der Umfang der Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.

Besteht über den Zustand des Gerätes sowie über Reparaturzeit und Kosten Uneinigkeit, so ist das Gerät durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Sachverständige hat hierzu ein Gutachten anzufertigen. Die Kosten für den Sachverständigen tragen Vermieter und Mieter zu gleichen Teilen.

3. Wenn die Parteien sich über die Person des Sachverständigen nicht einigen, so ist der Sachverständige von dem Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk sich das Gerät befindet, zu benennen.

4. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Gerätes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 14 Werktagen nach Eintreffen des Gerätes am Bestimmungsort eine vorläufige schriftliche Mängelanzeige an den Mieter abgesandt ist.

§ 10 Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

1. Der Mieter darf einem Dritten weder das Gerät weitervermieten, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einräumen.

2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dgl. Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.

3. Verstößt der Mieter gegen die vorstehenden Bestimmungen zu (1) und (2), so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

§ 11 Verlängerung des Mietvertrages

Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen auf Antrag des Mieters verlängert werden, wenn das Gerät weiter benötigt wird. Der schriftliche Verlängerungsantrag muss mindestens zwei Wochen vor dem in § 1 vorgesehenen Ablauf der Mietzeit dem Vermieter zugegangen sein.

§ 12 Kündigung

1. Der Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar.

2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu beenden:

a) wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter Umstände bekannt werden, die ernstliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Mieters aufkommen lassen, die es dem Vermieter unzumutbar erscheinen lassen, den Vertrag zu den vereinbarten Bedingungen weiterzuführen

b) in Fällen von Verstößen gegen § 6 Ziff. 1 und § 9 Ziff. 1 und 2.

3. Macht der Vermieter von dem ihm nach Ziff. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet § 4 in Verbindung mit §§ 8 und 9 entsprechend Anwendung.

§ 13 Verlust der Mietgegenstände

1. Sollte es dem Mieter aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er diese nicht zu vertreten hat, sowie in Fällen höherer Gewalt, unmöglich sein, die ihm nach § 8 Ziff. 1 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes einzuhalten, so ist er verpflichtet, gleichwertigen Ersatz in natura zu leisten.

2. Der Vermieter hat jedoch das Recht, statt des Naturalersatzes eine Entschädigung in Geld zu verlangen. In diesem Falle ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes am vereinbarten Rücklieferungsort und im Zeitpunkt der Entschädigungsleistung erforderlich ist.

3. Bis zum Eingang der vollwertigen Ersatzleistung ist die vereinbarte Miete in Höhe von 75 % weiterzuzahlen.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

3. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes und die Aufrechnung mit Gegenforderungen stehen dem Mieter nicht zu.

4. Für alle Leistungen aus diesem Verträge und aus Anlaß dieses Vertrages wird der Sitz des Auftragnehmers als Erfüllungsort vereinbart. Gerichtsstand bei Erfüllungsort Wettringen ist Steinfurt. Der Vermieter kann auch im allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.

5. Der Mieter verpflichtet sich, das Gerät für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden jeder Art, soweit versicherbar, infolge eines Geräte- oder Baunfalles, z. B. durch Verstöße des Bedienungspersonals, des Vermieters oder Mieters, Feuer, Explosion und Kriegsnachfolgeschäden, jegliche Gefahr bei Ver- und Entladung sowie Beförderung, höhere Gewalt, zugunsten des Vermieters zu versichern und die Deckungszusage der Versicherungsgesellschaft vor Versand/Abholung des Gerätes dem Vermieter vorzulegen. Der Versicherungsschein ist innerhalb von 14 Tagen nach Mietbeginn dem Vermieter auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 15 Arbeitszeit

1. Der Berechnung der Miete ist als Arbeitszeit die normale Schichtzeit von täglich bis zu 8 Stunden, durchschnittlich bis zu 22 Arbeitstagen im Monat zugrunde gelegt.

2. Die Miete ist auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird oder 22 Arbeitstage im Monat nicht erreicht werden.

3. Die arbeitstäglich über die normale Schichtzeit hinaus geleisteten Stunden gelten als Maschinenüberstunden. Jede Maschinenüberstunde ist mit 0,60 % der für eine 8stündige Schichtzeit geltenden Monatsmiete zu bezahlen.